

*#X Nr. 77. Unterbringung in polizeilichen Jugendzuschlagern. *W. d. RZM. b. 27. 4. 1944* (4210 — III Ja^o 131). — *Deutsche Justiz S. 151* —

Das Reichskriminalpol.-Amt hat zur Unterbringung über 16 Jahre alter, ausnahmsweise auch jüngerer Minderjähriger, die mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere durch Schulaufsicht und Fürsorgeerziehung, nicht erziehbar sind und anderweitig untergebracht werden müssen, Jugendzuschlager eingerichtet (bisher Moringen/Solling für männliche und Uckermark, Post Fürstenberg/Werchlag, für weibliche Minderjährige). Das Nähere ergibt sich aus den nachstehend als Anlage 1 und 2 abgedruckten Minderlassens des Reichsministers des Innern vom 26. April 1944 (B II 340/44 — 8400 V) und des Reichsführers *SS* und Chefs der Deutschen Polizei vom 25. April 1944 — S V A 3 Nr. 32/44 —. Dazu bestimme ich bis zu einer gesetzlichen Regelung der Frage folgendes:

A. (1) Der Vormundschaftsrichter schlägt der Kriminalpol.- (Zeit-) Stelle die Unterbringung eines Minderjährigen in einem Jugendzuschlager vor, wenn mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe (namentlich durch Schulaufsicht oder Fürsorgeerziehung) die Einordnung des Minderjährigen in die Volksgemeinschaft voraussichtlich nicht zu erreichen und die Unterbringung erforderlich ist. Der Vorschlag ist zu begründen. Vor Abgabe seines Vorschlages ersucht der Vormundschaftsrichter das Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde) um Äußerung. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren gibt er auch der Gebietsführung der Hitler-Jugend Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. dazu den nachstehend als Anlage 3 abgedruckten Erlass des Jugendführers des Deutschen Reichs vom 5. Mai 1944 — S Z III 74 —).

Widersprechen das Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde) oder die Gebietsführung der Hitler-Jugend der Unterbringung, so berichtet er an den Reichsminister der Justiz, wenn er seinen Vorschlag aufrechterhalten will.

(2) Hält eine andere Justizbehörde die Unterbringung eines Minderjährigen, der keine Freiheitsstrafe verbüßt (B I), in einem Jugendzuschlager für erforderlich, so teilt sie dies dem Vormundschaftsrichter mit.

(3) Wird die Unterbringung eines Minderjährigen im Jugendzuschlager von einer anderen Stelle vorgeschlagen, so prüft der Vormundschaftsrichter, ob Erziehungsmaßregeln bei dem Minderjährigen Aussicht auf Erfolg haben. Ist das nicht der Fall und eine Unterbringung des Minderjährigen erforderlich, so wird der Unterbringung im Jugendzuschlager zuzustimmen sein. Die Zustimmung ist gegenüber der Kriminalpol.- (Zeit-) Stelle zu erklären. Sie ist zu begründen. Bei Minderjährigen, bei denen nach ihrem Alter noch die Anordnung der Fürsorgeerziehung in Frage kommt, bedarf es, sofern nicht ein Fürsorgeerziehungsverfahren bereits schwebt, keines vorherigen förmlichen Beschlusses, daß die Anordnung der Fürsorgeerziehung wegen Aussichtslosigkeit abgelehnt wird.

(4) Der Vormundschaftsrichter teilt dem Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde) seine Stellungnahme gegenüber der Kriminalpol.- (Zeit-) Stelle mit.

(5) Kauft für den Minderjährigen eine Bewährungsfrist (Probezeit), so regt der Vormundschaftsrichter die Prüfung der Frage an, ob die Bewährungsfrist (Probezeit) widerrufen werden soll. Bleibt die Bewährungsfrist (Probezeit) aufrechterhalten, so teilt der Vormundschaftsrichter diese Entscheidung der Stelle mit, die die Unterbringung des Minderjährigen vorgeschlagen hat.

(6) Will der Vormundschaftsrichter entgegen der Stellungnahme der Kriminalpol.- (Zeit-) Stelle und des Landesjugendamtes (Fürsorgeerziehungsbehörde) die Voraussetzungen für die Unterbringung des Minderjährigen in einem Jugendzuschlager verneinen, so berichtet er an den Reichsminister der Justiz. Das gilt nicht, wenn der Vormundschaftsrichter Fürsorgeerziehung anordnet oder bei Fürsorgezöglingen (Nr. 7 des Minderlassens des Reichsministers des Innern) die Aufhebung der Fürsorgeerziehung ablehnt.

(7) Die Justizbehörden haben die Entschließungen auf Grund dieser *W.* mit größtmöglicher Beschleunigung zu treffen.

B. I. Für die Einweisung Minderjähriger, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, in ein Jugendzuschlager ordne ich folgendes an:

(1) Die Vollstreckungsbehörde (der Vollstreckungsleiter) schlägt im Einvernehmen mit dem Vollzugsleiter der Kriminalpol.- (Zeit-) Stelle vor, den jungen Gefangenen nach Verbüßung der Strafe (des Höchstmaßes der unbestimmten Jugendgefängnisstrafe) in einem Jugendzuschlager unterzubringen, wenn dieser trotz des Strafvollzugs — auch bei Einlaß der Mittel der Jugendhilfe — die Einordnung in die Volksgemeinschaft voraussichtlich nicht erwarten läßt (vgl. § 60 RZGB.).

(2) Ist das Mindestmaß einer unbestimmten Jugendgefängnisstrafe verbüßt und besteht keine Aussicht den jungen Gefangenen durch weitere Erziehung im Strafvollzug so zu beeinflussen, daß er sich künftig in die Volksgemeinschaft einordnet, so schlägt der Vollstreckungsleiter im Einvernehmen mit dem Vollzugsleiter vor, ihn schon vor Verbüßung des Höchstmaßes der Strafe in einem Jugendzuschlager unterzubringen (vgl. § 60 RZGB.). Der Vollstreckungsleiter gibt auch dem erkennenden Richter Gelegenheit zur Stellungnahme. Wird der Minderjährige in ein Jugendzuschlager eingewiesen, so wird die weitere Strafvollstreckung vorläufig eingestellt. Von Handlungen, die die Verjährung der Strafvollstreckung unterbrechen, ist abzusehen.

(3) Der Minderjährige wird vor der Entschließung, ob er in einem polizeilichen Jugendzuschlager unterzubringen ist, kriminalbiologisch untersucht und begutachtet.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsleiter) und Vollzugsleiter entscheidet die höhere Vollzugsbehörde.

(5) Ist der Verurteilte noch nicht 18 Jahre alt, so gibt der Vollstreckungsleiter vor Abgang seines Vorschlags der Gebietsführung der Hitler-Jugend Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. Anlage 3). Widerspricht diese, so berichtet der Vollstreckungsleiter an den Reichsminister der Justiz, wenn er seinen Vorschlag aufrecht erhalten will.

II. Wird ein zu Jugendarrest Verurteilter nach den Vorschriften unter A in ein polizeiliches Jugendzuschlager eingewiesen, so ist der Vollstreckungsleiter ermächtigt, die Vollstreckung des Jugendarrests auf unbestimmte Zeit auszusetzen.

III. Wird gegen einen Minderjährigen, der im Jugendzuschlager untergebracht ist, wegen einer Straftat, die er vor seiner Einweisung begangen hat, ein Strafverfahren durchgeführt, so gilt folgendes:

„Regeln“ für die Verschleppung von Jugendlichen
in die Jugend-KZ Moringen und Uckermark von April 1944
(veröffentlicht in: *Deutsche Justiz*, 1944, S. 151)

(1) Bei Verfehlungen, bei denen eine Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten zu erwarten ist, scheidet der Staatsanwalt von der Verfolgung ab (§ 30 RStGB.) oder es wird das Strafverfahren gemäß § 31 RStGB., § 153 RStPD. eingestellt.

(2) Wird wegen der Tat auf eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten und länger erkannt, so wird das Reichskriminalpol.-Amt die Überstellung des Minderjährigen zum Zwecke der Strafverbüßung an die Vollstreckungsbehörde veranlassen. Ist auf Grund der Erziehung im Strafvollzug zu erwarten, daß der Minderjährige sich künftig in die Volksgemeinschaft einordnet, so berichtet die Vollstreckungsbehörde an den Reichsminister der Justiz, der sich über die weiter erforderlichen Maßnahmen mit dem Reichskriminalpol.-Amt verständigt.

(3) Wird der Minderjährige zu einer Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten verurteilt, so wird die Strafvollstreckung ausgesetzt. Von Handlungen, die die Verjährung der Strafvollstreckung unterbrechen, ist abzusehen.

IV. (1) Eine Straftat, die ein Minderjähriger nach seiner Einweisung in ein Jugendzuschlager begangen hat, wird disziplinarischer Abhandlung überlassen (§§ 30, 31 RStGB., § 153 RStPD.), wenn eine Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten zu erwarten ist.

(2) Für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen gilt Nr. III (2) und (3).

V. (1) Soll ein junger Verurteilter, der aus einem Jugendzuschlager zum Zwecke der Strafverbüßung in eine Anstalt der Reichsjustizverwaltung überstellt worden ist, zur Einstellung in den aktiven Wehrdienst vorgeschlagen werden, so berichtet der Vollzugsleiter über die Vollstreckungsbehörde (den Vollstreckungsleiter) an den Reichsminister der Justiz, der sich mit dem Reichskriminalpol.-Amt verständigt.

(2) Wird der junge Verurteilte ohne solchen Vorschlag für den Wehrdienst angefordert, so unterrichtet der Vollzugsleiter das Wehrbezirkskommando vom der für das Jugendzuschlager bemerkter Überhaft; er gibt dem Jugendzuschlager von der Anforderung des jungen Verurteilten zum Wehrdienst Nachricht.

C. Vorschläge der Justizbehörden auf Unterbringung eines Minderjährigen in einem Jugendzuschlager sind der für den Wohnort des Minderjährigen zuständigen Kriminalpol.- (Zeit-) Stelle zuzuleiten.

Anlage 1

Unterbringung im Jugendzuschlager

RdErl. des RMdJ. vom 26. 4. 1944 — B II 340/44-8400 V — (MBlW. S. 445)

(1) Zu den vom Reichskriminalpol.-Amt eingerichteten Jugendzuschlagern (Nobringen/Solling für männliche, Ufermark, Post Fürstenberg in Mecklenburg für weibliche Minderjährige) werden über 16 Jahre alte Minderjährige aufgenommen, bei denen die Betreuung durch die öffentliche Jugendhilfe, insbesondere durch Schulaufsicht und Fürsorgeerziehung, nicht zum Ziele geführt hat oder von vornherein aussichtslos erscheint und deren kriminelle und asoziale Neigungen mit polizeilichen Mitteln bekämpft werden müssen. Bei weiblichen Minderjährigen kommen insbesondere die sexuell schwer gefährdeten für die Unterbringung in Frage. Minderjährige, die wegen erheblichen Schwachsinns außerstande sind, einfachste Forderungen einer Lagerordnung zu begreifen, oder die aus sonstigen Gründen nicht lagerfähig sind, sind von der Unterbringung im Jugendzuschlager ausgeschlossen. Die Altersgrenze von 16 Jahren kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die zuständige Kriminalpol.- (Zeit-) Stelle zu richten. Über ihn entscheidet das Reichskriminalpol.-Amt. Die Unterbringung erfolgt nur, wenn der Vormundschaftsrichter und das Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde) erklären, daß eine Einordnung des Minderjährigen in die Volksgemeinschaft mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe voraussichtlich nicht zu erwarten ist, und die Gebietsführung der Hitler-Jugend nicht widersprochen hat. Die Erklärung ist zu begründen.

(3) Der Antrag des Jugendamtes ist dem Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde) zuzuleiten, das ihn mit seiner gutachtlichen Äußerung dem Vormundschaftsrichter weitergibt. Der Vormundschaftsrichter übersendet die Vorgänge mit seiner Stellungnahme an die Kriminalpol.- (Zeit-) Stelle. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren fügt er gegebenenfalls die Äußerung der Gebietsführung der Hitler-Jugend bei; das Jugendamt erachtet die Gebietsführung der Hitler-Jugend unter Überlegung einer Abschrift des Antrags, ihre etwaige Stellungnahme binnen einer bestimmten Frist gegenüber dem zuständigen Vormundschaftsrichter abzugeben.

(4) Beabsichtigt der Vormundschaftsrichter, die Unterbringung eines Minderjährigen in einem Jugendzuschlager vorzuschlagen, so übersendet ihm das Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde) auf sein Ersuchen eine gutachtliche Äußerung.

(5) Schlägt die Kriminalpol.- (Zeit-) Stelle die Unterbringung eines Minderjährigen im Jugendzuschlager vor, so leitet sie ihre Vorgänge dem Jugendamt zu. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. (3) oder (7).

(6) In begründeten Einzelfällen — bei Gefahr im Verzug — kann die vorläufige Unterbringung eines Minderjährigen im Jugendzuschlager beantragt werden. Will der Vormundschaftsrichter oder das Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde) sie beantragen, so reichen sie ihren Antrag in dreifacher Ausfertigung unmittelbar an das Reichskriminalpol.-Amt ein, das die vorläufige Unterbringung anordnen kann und ihre Durchführung durch die Kriminalpol.- (Zeit-) Stelle herbeiführt. Will das Jugendamt die vorläufige Unterbringung beantragen, so reicht es den Antrag in dreifacher Ausfertigung über das Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde) ein, das eine vorläufige Erklärung beifügt. Will die Kriminalpol.- (Zeit-) Stelle die vorläufige Unterbringung beantragen, so erachtet sie das Jugendamt um eine vorläufige Erklärung des Vormundschaftsrichters, und des Landesjugendamtes (Fürsorgeerziehungsbehörde). Die endgültige Entscheidung über das Verbleiben des Minderjährigen im Jugendzuschlager trifft das Reichskriminalpol.-Amt, sobald alle im gewöhnlichen Verfahren vorgeschriebenen Unterlagen vorliegen.

(7) Soll ein Fürsorgezögling im Jugendzuschlager untergebracht werden, so hat das Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde), sofern es nach Landesrecht für die Aufhebung der Fürsorgeerziehung zuständig ist, den Minderjährigen mit der Überführung in das Jugendzuschlager aus der Fürsorgeerziehung zu entlassen. Ist das Vormundschaftsgericht zuständig, so beantragt das Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde) bei dem Vormundschaftsgericht die Aufhebung der Fürsorgeerziehung.

(8) Die Landesjugendämter (Fürsorgeerziehungsbehörden) prüfen, bei welchen der zur Zeit in den Heimen befindlichen, über 16 Jahre alten Zöglingen ein Antrag auf Unterbringung im Jugendzuschlager zu stellen ist. Sie führen ferner laufend bei den über 16 Jahre alten Heimzöglingen in gewissen Zeitabständen, zum erstenmal nach einjährigem Heimaufenthalt, die gleiche Prüfung durch.

(9) Die Unterbringung Minderjähriger, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, im Jugendzuschlager wird durch diesen Rund-erlaß nicht berührt. Sie ist durch die AB. des Reichsministers der Justiz vom 27. 4. 1944 (MBlW. S. 437, Anl. 1) geregelt.

(10) Die Runderlasse vom 3. 10. 1941 — MBlW. S. 1773 — und vom 1. 4. 1942 — MBlW. S. 677 — werden aufgehoben. Wegen des Ausschlusses der Zöglinge aus Jugendzuschlagern vom Reichsarbeitsdienst wird auf den Runderlaß vom 15. 8. 1942 — IV J 48/42-8400 II — (nicht veröffentlicht) verwiesen.

An

die Landes- (Gau-) Jugendämter sowie die Jugendämter und deren Aufsichtsbehörden.

gez. G. Himmler.

Anlage 2

Einweisung in die polizeilichen Jugendzuschlager

RdErl. d. RStJ/UCHdDtPol. vom 25. 4. 1944 — S V A 3 Nr. 32/44 — (MBlW. S. 431)

A. Die Jugendzuschlager

I. Aufgabe

(1) Aufgabe der Jugendzuschlager der Sicherheitspolizei (Nobringen/Solling für männliche und Ufermark, Post Fürstenberg/Meckl. für weibliche Minderjährige) ist, ihre Insassen nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten zu sichten, die noch Gemeinschaftsfähigen so zu fördern, daß sie ihren Platz in der Volksgemeinschaft ausfüllen können und die Unerziehbaren bis zu ihrer endgültigen anderweitigen Unterbringung (in Heil- und Pflegeranstalten, Bewahrungsanstalten, Konzentrationslagern usw.) unter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft zu verwahren.

(2) Erziehungsmittel sind straffe Lagerzucht, angespannte Arbeit, weltanschauliche Schulung, Sport, Unterricht, planmäßige Freizeitgestaltung.

(3) Die kriminalbiologische Erforschung der Persönlichkeit der Lagerzöglinge und ihrer Sippen erfolgt durch das kriminalbiologische Institut der Sicherheitspolizei.

II. Personentreis

Für die Einweisung in die polizeilichen Jugendzuschlager kommen über 16 Jahre alte Minderjährige in Frage, bei denen die Betreuung durch die öffentliche Jugendhilfe, insbesondere Schulaufsicht und Fürsorgeerziehung, nicht zum Ziele geführt hat oder von vornherein aussichtslos erscheint und deren kriminelle und asoziale Neigungen mit polizeilichen Mitteln bekämpft werden müssen. Bei weiblichen Minderjährigen kommen insbesondere die sexuell schwer gefährdeten für die Unterbringung in Betracht. Minderjährige, die wegen erheblichen Schwachsinns außerstande sind, einfachste Forderungen einer Lagerordnung zu begreifen, oder die aus sonstigen Gründen nicht lagerfähig sind, scheidet die Unterbringung aus. Die Altersgrenze kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

B. Einweisungsverfahren

I. Anträge der Erziehungsbehörden

Anträge auf Einweisung Minderjähriger in die Jugendzuschlager können vom Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungs-

behörde) und vom Vormundschaftsrichter, die vorher das gegenseitige Einvernehmen herbeigeführt und der Gebietsführung der Hitler-Jugend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben, bei den Kriminalpol. (Zeit-) Stellen eingebracht werden mit der Erklärung, daß eine Einordnung des Minderjährigen in die Volksgemeinschaft mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe nicht zu erwarten ist. Diese Erklärung soll mit Gründen versehen sein. Die Jugendämter sind durch RdErl. d. RMdJ. vom 23. 4. 1944 (MBl. S. 445), die Justizbehörden durch AB. des RJK. vom 27. 4. 1944 (Anlage 1) und die Gebietsführungen der Hitler-Jugend durch Erl. d. FJdD. vom 5. 5. 1944 (Anlage 2) entsprechend angewiesen.

II. Vorschläge der Kriminalpol. (Zeit-) Stellen

Will die Kriminalpol. (Zeit-) Stelle selbst die Unterbringung eines Minderjährigen in einem Jugendzuschlager vorschlagen, so teilt sie diese Absicht mit Gründen dem Jugendamt mit. Das Jugendamt führt die Erklärung der Erziehungsbehörden (Landesjugendamt, Vormundschaftsrichter und der Hitler-Jugend) herbei, ob mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe die Einordnung des Minderjährigen in die Volksgemeinschaft voraussichtlich zu erwarten oder ob dies nicht der Fall ist.

III. Entscheidung durch das Reichskriminalpol.-Amt

(1) Über die Anträge entscheidet das Reichskriminalpol.-Amt — Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität —, dem sie von der Kriminalpol. (Zeit-) Stelle zuzuleiten sind. Den Anträgen der Erziehungsbehörden haben die Kriminalpol. (Zeit-) Stellen eine eigene Stellungnahme beizufügen.

(2) Halten die Erziehungsbehörden die Anwendung von Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe noch für erfolgversprechend, so wird auf polizeiliche Maßnahmen verzichtet.

(3) Ist jedoch in Ausnahmefällen keine Einigung über die erforderlichen Maßnahmen zwischen der Kriminalpol. (Zeit-) Stelle und den Erziehungsbehörden zu erzielen, so legt sie ihren mit Gründen versehenen Vorschlag mit der ihm entgegenstehenden Stellungnahme der Erziehungsbehörden dem Reichskriminalpol.-Amt vor.

(4) Von der Anordnung der Unterbringung in einem Jugendzuschlager ist der Erziehungsbehörde Mitteilung zu machen.

IV. Unterlagen

(1) Den Anträgen der Erziehungsbehörden und den eigenen Vorschlägen sind von den Kriminalpol. (Zeit-) Stellen beizufügen:

a) Der Lebenslauf des Minderjährigen. Dabei kann auf die von den Erziehungsbehörden zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückgegriffen oder verwiesen werden. Sie sind, soweit erforderlich, vor allem nach polizeilichen Gesichtspunkten zu ergänzen.

Der Lebenslauf soll sich aber nicht auf die kriminellen Handlungen des Minderjährigen beschränken, sondern ein Bild seiner Entwicklung möglichst schon von seiner frühen Kindheit an ergeben. Auch auf die Familienverhältnisse (Eltern, Geschwister, auffällige Verwandte usw.) ist dabei nach Möglichkeit einzugehen. Die Anschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist anzuführen.

Eine etwaige Unterbringung in Fürsorgeerziehung ist mit genauer Angabe des Zeitraumes und der Fürsorgeerziehungsanstalt festzuhalten.

Als Wohnort ist der letzte polizeilich gemeldete Aufenthaltsort anzugeben, an dem sich der Minderjährige in Freiheit (oder in Fürsorgeerziehung) befand, nicht das Polizeigefängnis oder eine Strafanstalt.

b) Ein Auszug aus dem Geburtsregister. Dieser ist zur Vermeidung von Unstimmigkeiten bei den Angaben der Geburtsdaten, die besonders bei den zur Musterung heranziehenden Minderjährigen zu Schwierigkeiten führen, notwendig.

c) Auszug aus der gerichtlichen Erziehungsakte.

d) Strafregisterauszug.

e) Dreiteiliges Lichtbild mit Personenbeschreibung, soweit vorhanden.

(2) Vorschläge und Anlagen sind in doppelter, das Lichtbild in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Beigefügte Abschriften sind zu beglaubigen.

V. Festnahme

(1) Mit der Festnahme des Minderjährigen ist in der Regel zu warten, bis das Reichskriminalpol.-Amt die Einweisung verfügt hat. Bis dahin soll der Minderjährige von der gegen ihn beschlossenen Maßnahme keine Kenntnis erhalten.

(2) Erscheint in einzelnen Fällen aus Gründen der Sicherheit die frühere Festnahme des Minderjährigen unerlässlich, so ist der Einweisungsantrag als Tatsache kenntlich zu machen. Es muß ersichtlich sein, wo der Minderjährige sich in Haft befindet.

VI. Eröffnung

(1) Hat das Reichskriminalpol.-Amt die Einweisung eines Minderjährigen in ein Jugendzuschlager angeordnet, so ist er festzunehmen und ihm die Anordnung seiner Unterbringung unter kurzer Bekanntgabe der Gründe zu eröffnen. Darüber ist eine schriftliche Verhandlung gemäß beigefügtem Muster 1 mit ihm aufzunehmen.

(2) Auskünfte über die mutmaßliche Dauer der Unterbringung haben zu unterbleiben, da sie nicht vorausbestimmt werden kann.

VII. Amtsärztliche Untersuchung

Der Festgenommene muß durch einen beamteten Arzt auf Lagerhaft- und Arbeitsfähigkeit sowie den Verdacht aufstehender Krankheiten untersucht werden. Weibliche Minderjährige sind auch auf das Bestehen einer Schwangerschaft zu untersuchen. Wird eine solche ärztlich festgestellt, so ist von der Überführung in das Jugendzuschlager in jedem Falle abzusehen und unter Angabe des Schwangerschaftsmonats darüber zu berichten. Für die ärztliche Bescheinigung ist das beigefügte Muster 2 zu verwenden.

VIII. Überführung

Sodann veranlaßt die Kriminalpol. (Zeit-) Stelle die Überführung des Minderjährigen in das Jugendzuschlager. Sofern dem Vollzug noch Schwierigkeiten entgegenstehen (in bezug auf Lagerhaft- und Arbeitsfähigkeit o. ä.), ist dem Reichskriminalpol.-Amt umgehend zu berichten. Ebenso ist zu berichten, wenn Umstände eingetreten sind, die die Einweisung nicht mehr erforderlich erscheinen lassen, z. B. wenn ein Arbeits-scheuer inzwischen durch ein längeres Ausharren auf einem Arbeitsplatz den Willen zur Besserung gezeigt hat.

IX. Fahnband

Ist ein Minderjähriger, dessen Einweisung in ein Jugendzuschlager vom Reichskriminalpol.-Amt angeordnet ist, flüchtig, so ist nach ihm zu fahnden.

X. Vollzugsmittelungen

Die veranlaßte Überführung in das Jugendzuschlager ist dem Reichskriminalpol.-Amt gemäß Muster 3 mitzuteilen unter Beifügung folgender Anlagen:

- 2 Abschriften der Eröffnungsverhandlung;
- Fingerabdruckblatt;
- 4 dreiteilige Lichtbilder, soweit solche nicht schon eingereicht sind;
- ärztliche Bescheinigung der Lagerhaft- und Arbeitsfähigkeit in doppelter Ausfertigung;
- ein erb- und lebensgeschichtlicher Fragebogen in dreifacher Ausfertigung; die Eintragungen können sich im allgemeinen auf die durch Befragung des Prüflings zu ermittelnden Umstände beschränken. Soweit darüber hinaus an Hand vorhandener Unterlagen (Personalakten o. ä.) für die kriminalbiologische Beurteilung wichtige Angaben gemacht werden können, sind diese rot zu unterstreichen. Vordruck der erb- und lebensgeschichtlichen Fragebogen können beim Reichskriminalpol.-Amt angefordert werden;
- das Arbeitsbuch des Minderjährigen;
- bei männlichen Minderjährigen der Wehrpaß oder der Ausmusterungsschein.

XI. Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsbehörden

(1) Dem gesetzlichen Vertreter ist von der Einweisung des Minderjährigen und von seinem Verbleib unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen. Er ist darauf hinzuweisen, daß die Unterbringung im Jugendzuschlager keine Strafe, sondern eine Erziehungsmaßnahme ist, deren Dauer von dem Erfolg abhängig ist, ferner, daß die Frage der Entlassung zu gegebener Zeit von Amts wegen geprüft werden wird und daß deshalb diesbezügliche Anfragen an das Reichskriminalpol.-Amt oder an das Jugendzuschlager zwecklos sind.

(2) Ferner ist dem Jugendamt, dem Vormundschaftsrichter und der Gebietsführung der Hitler-Jugend von der Einweisung des Minderjährigen in das Jugendzuschlager Mitteilung zu machen.

C. Vorläufige Unterbringung

(1) In begründeten Einzelfällen — bei Gefahr im Verzuge — kann die vorläufige Unterbringung eines Minderjährigen im Jugendzuschlager beantragt werden. Wollen die Erziehungsbehörden sie beantragen, so reichen sie ihren Antrag in dreifacher Ausfertigung unmittelbar an das Reichskriminalpol.-Amt ein, das die vorläufige Unterbringung anordnen kann und ihre Durchführung durch die Kriminalpol. (Zeit-) Stelle herbeiführt.

(2) Will die Kriminalpol. (Zeit-) Stelle eine vorläufige Unterbringung beantragen, so ersucht sie das Jugendamt um eine vorläufige Erklärung der Erziehungsbehörden.

(3) Die endgültige Entscheidung über das Verbleiben des Minderjährigen im Jugendzuschlager trifft das Reichskriminalpol.-Amt nach Vorliegen aller im gewöhnlichen Verfahren vorgeschriebenen Unterlagen.

D. Abgrenzung zum Strafverfahren und Strafvollzug

(Vgl. die als Anlage abgedruckte AB. des RJK. vom 27. 4. 44)

I. Strafverfahren

Schweigt gegen einen Minderjährigen, für den die Kriminalpol. (Zeit-) Stelle die Unterbringung in einem Jugendzuschlager für erforderlich hält, ein gerichtliches Strafverfahren, so wird sie zweckmäßig erst nach dessen Abschluß vorgeschlagen. Soweit auf Freiheitsstrafe erkannt wird, gelten jedoch die nachstehenden Grundsätze:

II. Minderjährige Strafgefangene

Für einen Minderjährigen, der eine Freiheitsstrafe verbüßt, schlägt die Vollstreckungsbehörde im Einvernehmen mit dem

Vollzugsleiter, ggfs. selbst der Kriminalpol.-(Zeit-)Stelle die Unterbringung im Jugendzuschlager vor. Anfragen der Kriminalpol.-(Zeit-)Stellen an die Jugendgefängnisse nach der Führung junger Gefangener zur Prüfung der Frage ihrer Einweisung in das Jugendzuschlager erübrigen sich daher. Insbesondere scheiden unbestimmt beurteilte Minderjährige zunächst aus dem Inter-essentkreis der Kriminalpolizei aus.

III. Strafverbüßung von Lagerzöglingen

(1) Bei Lagerzöglingen, die zu Jugendarrest oder zu einer Strafe von weniger als 6 Monaten verurteilt sind, wird die Strafverbüßung von der Strafvollstreckungsbehörde ausgeübt.

(2) Wird gegen einen Minderjährigen, der bereits in ein Jugendzuschlager eingewiesen ist, auf eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten und länger erkannt, so wird er zum Zwecke der Strafverbüßung vom Jugendzuschlager der Strafvollstreckungsbehörde überstellt. Nach der Strafverbüßung erfolgt die Rücküberstellung des Lagerzöglings, es sei denn, daß das RStM. sich mit dem Reichskriminalpol.-Amt anderweitig verständigt hat.

IV. Abhandlung der von Lagerzöglingen begangenen Straftaten

Eine Straftat, die ein Minderjähriger nach seiner Einweisung in ein Jugendzuschlager begangen hat, bleibt disziplinarischer Abhandlung im Jugendzuschlager überlassen, wenn eine Strafe von weniger als 6 Monaten Gefängnis zu erwarten ist.

E. Entlassungen

I. Dauer der Unterbringung

Die Dauer der Unterbringung im Jugendzuschlager wird von dem erzieherischen Erfolg, von der charakterlichen Artung und einer etwaigen erblichen Belastung des Lagerzöglings bestimmt; sie kann über die Volljährigkeit hinausreichen.

II. Entlassung durch das Reichskriminalpol.-Amt

(1) Eine Entlassung des Lagerzöglings erfolgt durch das Reichskriminalpol.-Amt — Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität — unter maßgeblicher Berücksichtigung der Stellungnahme des Kriminalbiologischen Instituts, wenn seine Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft erwartet werden kann oder eine anderweitige Unterbringung zweckmäßiger erscheint.

(2) Zur Beurteilung dieser Fragen legen die Jugendzuschlager dem Reichskriminalpol.-Amt halbjährlich Führungsberichte über die Lagerzöglinge vor und schlagen zu gegebener Zeit — in der Regel nicht vor Ablauf von 1½ Jahren — die Entlassung vor.

(3) Von der Entlassung aus dem Jugendzuschlager ist der gerichtlichen Erziehungskasse Mitteilung zu machen.

III. Entlassungsgesuche

Entlassungsgesuche, Beschwerden usw. sind dem Reichskriminalpol.-Amt vorzulegen.

IV. Polizeiliche Auflagen und planmäßige Überwachung

Bei der Entlassung können den Lagerzöglingen Auflagen erteilt werden, die sie zur geordneten Lebensführung anhalten sollen. In geeigneten Fällen kann vom Reichskriminalpol.-Amt polizeiliche planmäßige Überwachung angeordnet werden.

F. S t r a f b e s t i m m u n g e n

(1) Die Erlasse des

RStM. vom 26. 6. 1940 V 3 A Nr. 521/40

RStM. vom 18. 8. 1940 V 3 A Nr. 521/40

RStM. vom 8. 11. 1940 V 3 A Nr. 4421/40

RStM. vom 12. 11. 1941 V 3 A Nr. 2212/41

RStM. vom 30. 3. 1942 V 3 A Nr. 5074/2

werden hiermit aufgehoben.

(2) Die Bestimmungen über die Einweisung von verwa-
losten Kindern und Jugendlichen polnischer Volkstums in das
Polenjugendbewahrlager "Kihmannstadt" bleiben unberührt.
An alle Polizeibehörden.

J. B.:

geg. Dr. Kastenbrunner.

Anlage 3

Unterbringung Jugendlicher in polizeilichen Jugendzuschlagern

Erl. des RStM. vom 5. 5. 1944 — 3 — Z III — 74

(WStM. S. 439)

(1) Über 16 Jahre alte, ausnahmsweise auch jüngere Minder-
jährige, die mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe, ins-
besondere durch Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung, nicht er-
ziehbar sind und anderweitig untergebracht werden müssen,
können vom Reichskriminalpol.-Amt in ein polizeiliches Jugend-
zuschlager eingewiesen werden. Bisher bestehen das Jugendzusch-
lager Moringen/Solling für männliche und das Jugendzuschlager
Udermark, Post Fürstenberg/Mecklenburg, für weibliche Minder-
jährige.

(2) Im Zusammenhang mit der Neuordnung des Ein-
weisungsverfahrens durch die nachstehend abgedruckten Rund-
erlasse des RStM. vom 26. 4. 1944 und des RStM. vom 25. 4. 1944 sowie durch die WStM. des RStM. vom 27. 4. 1944 ordne ich folgendes an:

1. Der Antrag auf Unterbringung eines Minderjährigen in
einem polizeilichen Jugendzuschlager kann vom Jugendamt,
vom Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde), vom
Vormundschaftsrichter, von der Kriminalpol.-(Zeit-)Stelle
oder bei Jugendlichen von der Gebietsführung der Hitler-

Jugend ausgehen. In allen Fällen wird das gegenseitige
Einvernehmen dieser Stellen herbeigeführt. Das Einver-
ständnis der Hitler-Jugend wird angenommen, wenn inner-
halb der gesetzten Frist (Ziff. 2) kein Widerspruch erfolgt.

2. Beabsichtigt der Vormundschaftsrichter, die Unterbringung
eines Jugendlichen in einem Jugendzuschlager vorzuschlagen, so
gibt er vor Weiterleitung an die Kriminalpol.-(Zeit-)Stelle
der Gebietsführung der Hitler-Jugend Gelegenheit zur
Stellungnahme. Geht der Antrag vom Jugendamt oder
Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde) aus, so erhält
die Gebietsführung der Hitler-Jugend eine Abschrift des dem
Vormundschaftsrichter zugeleiteten Antrags zur Stellung-
nahme. Will die Kriminalpol.-(Zeit-)Stelle selbst die Unter-
bringung in einem Jugendzuschlager vorschlagen, so teilt sie
dies dem Jugendamt mit, das seinerseits ebenso verfährt,
als wenn der Antrag von ihm ausgegangen wäre. In allen
Fällen ist die Stellungnahme der Hitler-Jugend dem Vor-
mundschaftsrichter gegenüber abzugeben.

Geht die Anregung, einen Jugendlichen in ein Jugend-
zuschlager zu überweisen, von der Hitler-Jugend aus, so ist
der Antrag ebenfalls über den Vormundschaftsrichter zu
leiten. Gleichzeitig werden Jugendamt und Landesjugendamt
(Fürsorgeerziehungsbehörde) durch Übersendung, je eines
Durchschlages von der Anregung der Hitler-Jugend unter-
richtet.

3. Zuständig für Anträge auf Unterbringung Jugendlicher im
Jugendzuschlager sowie für die Abgabe von Stellungnahmen
ist der Gebietsrechtsreferent. Er hat hierbei das Einver-
nehmen mit der Abteilung HJ-Gericht und der Personal-
abteilung — Überwachung — herzustellen.

Die Unterbringung in einem Jugendzuschlager stellt eine
behördliche Verwahrung i. S. des § 3 der JugenddienstV.D.
vom 25. 3. 1939 (RGBl. I S. 710) dar, während der der
Jugendliche von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend aus-
geschlossen ist. Die Hitler-Jugend kann deshalb mit der
Einweisung eines Jugendlichen in ein Jugendzuschlager nur
einverstanden sein, wenn sie auf Grund ihrer Feststellungen
zu seinem Ausschluß aus der Hitler-Jugend, mindestens je-
doch zu seinem Ausscheiden gekommen ist oder voraussicht-
lich kommen wird. Bei Jugendlichen, die nicht der Hitler-
Jugend angehören, müssen die entsprechenden Voraus-
setzungen vorliegen.

4. Der Rechtsdienststelle der Reichsjugendführung ist unverzüg-
lich Mitteilung zu machen, wenn der Gebietsführung ein
Verfahren auf Einweisung in ein Jugendzuschlager bekannt
wird. Von Anträgen der Hitler-Jugend auf Unterbringung
im Jugendzuschlager sowie von allen Stellungnahmen ist der
Rechtsdienststelle durch Übersendung einer Durchschrift Kennt-
nis zu geben. Wird zwischen den beteiligten Stellen ein
Einvernehmen nicht erzielt, so erstattet der Gebietsrechts-
referent der Rechtsdienststelle darüber hinaus einen eingehenden
Bericht.

Die Rechtsdienststelle setzt sich mit dem Personalamt —
Überwachung — der Reichsjugendführung ins Benehmen,
falls Verhandlungen mit dem Reichskriminalpol.-Amt not-
wendig werden.

Gen. A x m a n n.